



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Anmeldungen für den Rahmenplan 2022 mit Informationen über die Umsetzung des Rahmenplans 2021 und über die geplanten Eckwerte 2023

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2022 (LPLR) und das Anschlussprogramm (GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die

Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/eine Ministerin oder ein Senator/eine Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Goldschmidt vertreten. Bei Abstimmungsbedarf werden die Voten mit dem MLLEV im Vorwege geeint.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt in § 10 Abs. 4, dass die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vorlegt, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Der Beschluss des Bundestages über den Haushalt 2022 hat sich wegen der Bundestagswahl im Herbst 2021 allerdings stark verzögert. Der PLANAK-Beschluss über die endgültige Mittelverteilung auf die Länder als Voraussetzung für die Zuweisung der Bundesmittel 2022 wurde am 16. August 2022 gefasst.

Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen eines Landes sind grundsätzlich aber auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

Für einen umfassenden Überblick enthält dieser Bericht Informationen über

- die Umsetzungsergebnisse des Haushaltsjahres 2021
- die Maßnahmen- und Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2022
- die Planungen für das Haushaltsjahr 2023 sowie
- die Beschreibung des GAK-Förderangebots in Schleswig-Holstein

2. Umsetzungsergebnisse 2021

2.1 Finanzielle Umsetzung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ist-Ausgaben für die in Schleswig-Holstein angebotenen GAK-Maßnahmengruppen dargestellt.

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Maßnahmengruppen¹ in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	GAK- Budget 2021	GAK- Ist-Ausgaben 2021	Anteil an den Gesamt- ausgaben
(3) Einzelbetriebliche Förderung	12,3	9,4	12,6%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	1,2	1,0	1,4%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	6,0	5,9	7,9%
(6) Forstliche Maßnahmen	5,7	2,3	3,2%
(7) Sonstige Maßnahmen	0,4	0,4	0,5%
(8) Integrierte ländliche Entwicklung	25,2	16,1	21,6%
(9) Küstenschutz	39,3	39,3	52,8%
Gesamt	90,1	74,4	100,00%
- davon Bundesmittel	58,0	48,6	65,3%
- davon Landesmittel	32,1	25,8	34,7%

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

¹ Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmengruppen im Kapitel 1320 des Landeshaushalts. Hinweis dazu: die Nummerierung der Ausgaben-Maßnahmengruppen beginnt bei 03.

Die Spalte „GAK-Budget 2021“ stellt die verfügbaren GAK-Mittel dar, die in der jeweiligen Maßnahme zur Verfügung standen, nachdem aufgrund konkreter Bedarfsabschätzungen im Herbst 2021 interne bzw. länderübergreifende Mittelumschichtungen vorgenommen worden waren. Es zeigt sich, dass die zunehmenden Vorgaben der Zweckbestimmung durch den Bund (Sonderrahmenpläne, Haushaltsvermerke) eine vollständige Verausgabung der Mittel erschweren, weil eine Umschichtung am Ende des Jahres in Bereiche, in denen noch Mittel benötigt werden, nicht möglich ist. Eine detailliertere Übersicht über die finanzielle Umsetzung enthält die Tabelle in der Anlage 1a.

2.2 Inhaltliche Umsetzung

Die Förderdaten des Jahres 2021 auf der Basis der jährlichen GAK-Berichterstattung gegenüber dem Bund enthält die Anlage 1b.

3. Rahmenplananmeldungen für das Haushaltsjahr 2022

3.1 GAK-Kassenmittel des Bundes 2022

3.1.1 Überblick

Durch die Regierungsneubildung auf Bundesebene im Herbst 2021 hat sich die Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022 stark verzögert. Als Planungsgrundlage wurde daher zunächst der Haushaltsentwurf der Vorgängerregierung vom August 2021 herangezogen und die Länder haben im Oktober 2021 eine erste, vorläufige Mittelanmeldung für 2022 abgegeben. Dieser Entwurf lag im Wesentlichen auch den Haushaltsplanungen des Landes bezüglich der GAK-Mittel zugrunde.

Nach Beschluss des Bundestages über den Haushalt Ende Juni 2022 waren diese vorläufigen Anmeldungen zu überarbeiten, da sich der Umfang der Bundesmittel 2022 tatsächlich um 10 Mio. € geringer darstellte als zunächst geplant. Die endgültige Mittelanmeldung Schleswig-Holsteins war daher um rd. 1 Mio. € gegenüber der vorläufigen Anmeldung zu kürzen. Diese Reduzierung wurde proportional auf die Förderbereiche verteilt.

Die folgende Übersicht zeigt den Plafond an Bundesmitteln insgesamt und die davon auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteile.

GAK-Rahmenplan 2022	Bundesmittel Gesamt [in Mio. €]	Bundesmittel SH-Anteil [in Mio. €]
Summe GAK gesamt	1.324,5	72,3
Sonderrahmenpläne (SRP)	465,0	26,1
➤ Küstenschutz	25,0	5,7
➤ Präventiver Hochwasserschutz	100,0	0,0
➤ Ländliche Entwicklung	190,0	11,4
➤ Insektenschutz in der Agrarlandschaft	150,0	9,0
Regulärer Rahmenplan	859,5	46,2
<u>davon Zweckbindungen im regulären Rahmenplan:</u>	<u>282,5</u>	<u>11,5</u>
- AFP ² : emissionsarme Ställe und Lagerstätten	45,0	2,7
- AFP: Güllelager-Abdeckungen	45,0	2,7
- Forst (Extremwetterschäden)	120,0	1,8
- Forst (Waldumbau)	56,0	3,4
- Tierwohl	15,0	0,9
- Vorwegabzug für Hamburg (s. S. 6 unten)	1,5	--
<u>→ Summe flexibel einsetzbarer Mittel</u>	<u>577,0</u>	<u>34,7</u>

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

3.1.2 Einzelheiten zu den GAK-Bundesmitteln insgesamt

Der Bundeshaushalt 2022 weist GAK Bundesmittel in Höhe von 1.324,5 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr stellt der Bund 2022 damit insgesamt rd. 160 Mio. € mehr zu Verfügung. Diese zusätzlichen Mittel stehen ausschließlich zweckgebunden bereit.³ Der flexibel einsetzbare Anteil der Bundesmittel wurde dagegen um 24 Mio. € erneut zurückgefahren.

Dadurch wird die GAK-Finanzplanung zunehmend erschwert. Für die Inanspruchnahme der zusätzlichen, zweckgebundenen Bundesmittel ist es durch entsprechende Bestimmungen des Bundes erforderlich, für die entsprechend priorisierten

² AFP = Agrarinvestitionsförderprogramm

³ Für den Sonderrahmenplan Insektenschutz, für Forstmaßnahmen sowie für investive Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft (emissionsarme Ställe und Güllelager-Abdeckungen)

Maßnahmen zunächst Ausgaben aus den regulären, flexiblen Mitteln in mindestens der bisherigen Höhe (Sockelbetrag) zu leisten, bevor die zusätzlichen Mittel beansprucht werden können. Damit soll erreicht werden, dass nicht indirekt andere Bereiche von diesen Sondermitteln profitieren. Entsprechende Additionalitätsprüfungen werden durchgeführt. Wenn jedoch das Budget an flexiblen Mitteln einerseits kleiner wird, andererseits daraus aber feste Sockelbeträge einzuplanen sind, verkleinert sich der Spielraum der Länder für eine bedarfsgerechte Verwendung der GAK-Mittel.

Zu den Positionen im GAK-Bundeshaushalt im Einzelnen:

Es entfallen – wie bisher – 100 Mio. € auf den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Für Schleswig-Holstein als Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem Sonderrahmenplan vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Weitere 190 Mio. € sind für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ und weiterhin 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ reserviert. Der Sonderrahmenplan Insektenschutz in der Agrarlandschaft umfasst insgesamt 150 Mio. € Bundesmittel, darunter 65 Mio. € für den Erschwernisausgleich, der denjenigen Landwirten zugutekommen kann, die u.a. in Naturschutzgebieten innerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichten. Dafür wurde in den Rahmenplan 2022 ein neuer Fördertatbestand aufgenommen.

Von den damit für den regulären Rahmenplan verbleibenden 859,5 Mio. € sind insgesamt 281 Mio. € durch Haushaltsvermerke zweckgebunden. Davon entfallen 15 Mio. € auf Tierwohlmaßnahmen, 56 Mio. € auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung und 120 Mio. € für „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“. Die Reservierung von Mitteln für Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf ist aufgehoben worden. Hinzugekommen sind dagegen Mittel in Höhe von insgesamt 90 Mio. €, die ausschließlich für die Unterstützung von Investitionen zum Bau emissionsarmer Ställe und Güllelager verwendet werden dürfen.

Außerdem wird aufgrund eines entsprechenden PLANAK-Beschlusses ein Vorwegabzug zugunsten des Landes Hamburg in Höhe von 1,5 Mio. € vorgenommen, um Hamburg ein Erreichen des Ausgaben-Schwellenwertes zu ermöglichen, der als Bedingung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz festgesetzt ist.

Es bleiben demnach 577 Mio. € Bundesmittel, die flexibel für den regulären Rahmenplan verwendet werden können.

3.1.3 Anteil Schleswig-Holsteins an den GAK-Bundesmitteln

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Dieser Verteilungsschlüssel gilt für die Sonderrahmenpläne „Ländliche Entwicklung“ und „Insektenschutz“ sowie für den regulären Rahmenplan mit Ausnahme der zweckgebundenen Mittel für Forstmaßnahmen nach Extremwetterereignissen. Hierfür haben Bund und Länder einen bedarfsangeneherten Verteilungsschlüssel vereinbart. Schleswig-Holstein erhält von diesen Mitteln 1,48 %. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 oder 5,8 Mio. €.

Aus dem regulären Rahmenplan stehen Schleswig-Holstein im Jahr 2022 damit Kassenmittel des Bundes in Höhe von 46,2 Mio. € zur Verfügung. Der Anteil des Landes am Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ beträgt 11,4 Mio. €. Aus dem Sonderrahmenplan „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ stehen 9,0 Mio. € bereit und aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr 5,7 Mio. € beanspruchen. Insgesamt sind 2022 damit 72,3 Mio. € Kassenmittel des Bundes für Schleswig-Holstein vorgesehen.

3.2 Anmeldung des Landes zum GAK-Rahmenplan 2022

3.2.1 Kassenmittel

Das damalige MELUND hat beim BMEL insgesamt 69,9 Mio. € und damit 97 % der verfügbaren Bundesmittel angemeldet. Ein geringerer Bedarf besteht bei den zweckgebundenen Mitteln für den Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung und für Forstmaßnahmen, so dass 2,4 Mio. € Bundesmittel nicht angemeldet wurden. Zusammen

mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 40,2 Mio. € umfasst das Budget der GAK-Förderung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 damit insgesamt 110,1 Mio. €.

Der PLANAK hat den materiellen Rahmenplan 2022 im November 2021 bzw. im Februar 2022 (zum „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beschlossen. Der Beschluss über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wurde am 16. August 2022 vom PLANAK gefasst. Für Schleswig-Holstein entspricht die daraufhin vorgenommene Zuweisung der Bundesmittel den angemeldeten Beträgen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2022 dargestellt. Eine detailliertere Übersicht enthalten die Tabellen in den Anlagen 2a und 2b.

Maßnahmengruppen⁴ in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	Landes- haushalt 2022	GAK- Anmeldung 2022	Anteil an Gesamt
(3) Einzelbetriebliche Förderung (einschl. Sonderrahmenplan Insektenschutz)	32,4	32,3	29,3%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	0,7	0,6	0,6%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5,3	5,0	4,6%
(6) Forstliche Maßnahmen	7,2	8,1	7,3%
(7) Sonstige Maßnahmen	0,4	0,4	0,3%
(8) Küstenschutz (einschl. Sonderrahmenplan)	39,0	38,0	34,5%
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (einschl. Sonderrahmenplan)	25,9	25,7	23,4%
Gesamt	110,9	110,1	100,0%
- davon Bundesmittel	70,4	69,9	63,5%
- davon Landesmittel	40,5	40,2	36,5%

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

3.2.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2022

⁴ Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmengruppen im Kapitel 1320 des Landeshaushalts. Hinweis dazu: die Nummerierung der Ausgaben-Maßnahmengruppen beginnt bei 03.

Bewilligungen, aus denen in nachfolgenden Haushaltsjahren Zahlungsverpflichtungen des Landes erwachsen, werden durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) abgesichert. Im Rahmen der Haushaltspläne 2022 von Land und Bund sowie entsprechend den voraussichtlichen Förderbedarfen wurden für 2022 Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang zum GAK-Rahmenplan angemeldet (Summen aus Bundes- und Landesmitteln):

[in Mio. €]	VE 2022	fällig 2023	fällig 2024	fällig 2025	fällig 2026
Gesamt	64,9	26,7	19,2	11,7	7,3
Anteil Bund	40,5	16,7	11,9	7,3	4,6
Anteil Land	24,4	10,0	7,3	4,4	2,7

4. Eckwerte für den Rahmenplan 2023

Im Laufe eines Jahres beraten Bund und Länder auf Fachebene über erforderliche inhaltliche Anpassungen der Fördergrundsätze. Regelmäßig gegen Ende eines jeden Jahres beschließt der PLANAK den dann fachlich abgestimmten Rahmenplan für das Folgejahr. Über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder entscheidet der PLANAK auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts und den Mittelanmeldungen der Länder. Der Bundeshaushalt dient den Ländern als Richtschnur für ihre Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan.

4.1 Bund

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2022 ihren Entwurf für den Bundeshaushalt 2023 beschlossen. An diesem Entwurf orientierte sich die GAK-Rahmenplananmeldung, die nach Aufforderung des BMEL im Oktober 2022 abzugeben war. Inzwischen hat der Bundestag über den Haushalt entschieden und aufgrund der Anpassungen gegenüber dem Regierungsentwurf war die erste Rahmenplananmeldung im Dezember 2022 zu überarbeiten.

Die GAK-Bundesmittel umfassen insgesamt 1,133 Mrd. €. Der Bundeshaushalt 2023 sieht damit gegenüber dem Vorjahr 191 Mio. € weniger GAK-Bundesmittel vor:

- Gesonderte Mittel für Tierwohlmaßnahmen sowie für emissionsmindernde Investitionen im AFP für diese sind nicht mehr ausgewiesen (-105 Mio. €).

- Die zweckgebundenen Mittel für klimabezogene Waldmaßnahmen (Maßnahmen nach Extremwetterereignissen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel) werden um 55 Mio. € reduziert.
- Für den Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung werden 30 Mio. € weniger eingeplant.
- Der bis 2025 geltende Sonderrahmenplan Küstenschutz, dessen Budget ab 2023 abschmilzt, soll – vorbehaltlich eines entsprechenden PLANAK-Beschlusses – verlängert und aufgestockt werden. Die von den Küstenländern geltend gemachten Mehrbedarfe wurden in dem Haushaltsentwurf entsprechend berücksichtigt. Für 2023 sind damit zusätzliche 23 Mio. € Kassenmittel vorgesehen. Die Fälligkeiten der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen reichen bis zum Jahr 2040. Ab dem Jahr 2026 sollen jährlich 53,6 Mio. € aufgebracht werden. Der jetzt auslaufende Sonderrahmenplan sieht dagegen jährlich 25 Mio. € vor.
- Der Sonderrahmenplan Insektenschutz soll ab 2023 als Sonderrahmenplan Ökolandbau und Biologische Vielfalt fortgeführt und einmalig für 2023 um 25 Mio. € aufgestockt werden.
- Für den regulären GAK-Rahmenplan ist ein um ca. 49 Mio. € geringeres Budget an flexibel einsetzbaren Mitteln vorgesehen. Das entspricht einer Reduzierung gegenüber 2022 um 9%.

Für den Umbau der Tierhaltung (Umsetzung der Vorschläge aus der „Borchert“-Kommission) hatte die Bundesregierung zunächst vorgeschlagen, die dafür erforderlichen 150 Mio. € Bundesmittel für 2023 in der GAK zu veranschlagen. Inzwischen ist jedoch entschieden worden, diese Fördermittel über ein eigenes Bundesprogramm auszukehren.

Für Schleswig-Holstein ergeben sich für 2023 daraus diese Änderungen gegenüber den für 2022 bereitgestellten GAK-Mitteln:

GAK-Bundesmittel-Budget 2023 für SH	Bundeshaushalt		
	2022	2023	Veränderung
Reduzierung Budget ohne Zweckbindung	34,7	31,7	- 3,0

Zweckbindungen im regulären Rahmenplan:			
- AFP: Tierwohl (bisherige Zweckbindung)	0,9	0,0	- 0,9
- AFP: Emissionsschutz	5,4	0,0	- 5,4
- Forst: Waldumbau, Extremwetterschäden	3,8	3,6	- 0,2
SRP Küstenschutz	5,7	9,3	+ 3,6
SRP Ländliche Entwicklung	10,3	9,6	- 0,7
SRP Ökolandbau und biologische Vielfalt	9,0	10,5	+ 1,5
Gesamt	69,8	64,7	- 5,1

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Insgesamt stellt der Bund 64,761 Mio. € für Schleswig-Holstein bereit. Diese sind beim Bund vollständig zum Rahmenplan 2023 angemeldet worden. Die Kofinanzierung ist im Haushaltsentwurf 2023 der Landesregierung berücksichtigt. Die PLANAK-Beschlüsse über die endgültige Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sowie über die materiellen Regelungen des GAK-Rahmenplans 2023 stehen noch aus.

4.2 Schleswig-Holstein

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Vorschlag der Landesregierung für das GAK-Kapitel 1320 im Landeshaushalt für 2023. Er orientiert sich an dem oben beschriebenen Budget an GAK-Bundesmitteln und der auf dieser Basis gegenüber dem Bund abgegebenen Rahmenplananmeldung.

Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in Anlage 3.

<u>Landeshaushalt:</u> Maßnahmengruppen⁵ in Kapitel 1320 des Landeshaushalts	nachrichtlich: Haushalt 2022	Entwurf zum Haushalt 2023	Veränderung
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen und Maßnahmen des Naturschutzes (einschließlich Sonderrahmenplan „Ökolandbau und Biologische Vielfalt“)	32,4	26,8	- 5,6
(4) Verbesserung der Marktstruktur	0,7	0,6	- 0,1
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5,3	4,7	- 0,6
(6) Forstliche Maßnahmen	7,2	7,6	+ 0,4

⁵ Die Angaben beziehen sich auf die Maßnahmengruppen im Kapitel 1320 des Landeshaushalts. Hinweis dazu: die Nummerierung der Ausgaben-Maßnahmengruppen beginnt bei 03.

(7) Sonstige Maßnahmen	0,4	0,6	+ 0,2
(8) Küstenschutz (einschließlich Sonderrahmenplan)	39,0	41,3	+ 2,3
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (einschließlich Sonderrahmenplan)	25,9	24,1	- 1,8
Gesamt	110,9	105,7	- 5,2
- davon Bundesmittel	70,4	67,5	- 2,9
- davon Landesmittel	40,5	38,2	- 2,3

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

5. Das GAK-Förderangebot in Schleswig-Holstein

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)

Die Umsetzung der Maßnahmen des Förderbereichs 1 erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV).

Dorfentwicklung und lokale Basisdienstleistungen

Dörfer und Städte in den ländlichen Räumen sind attraktive Wohnorte, Arbeitsstätten und Erholungsräume. Diese Attraktivität soll mit der Förderung der Ortskernentwicklung und der Daseinsvorsorge erhalten und weiterentwickelt werden. Viele ländliche Regionen Schleswig-Holsteins stehen vor großen Herausforderungen wie z.B. Gebäudeleerstand, Digitalisierung, Tragfähigkeit der Infrastruktur. Mit der Förderung der Ortskernentwicklung unterstützt das Land die Regionen, diese Herausforderungen zu meistern. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere Mehrfunktionenhäuser nach Ziffer 3.0 mit den Schwerpunkten Nahversorgung und/oder Bildung im Rahmen des LPLR bzw. des GAP-Strategieplans gefördert. Hier werden verschiedene Angebote unter einem Dach gebündelt und vernetzt, zum Beispiel in Markttreffs oder in multifunktionalen Bildungshäusern.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) bzw. des GAP-Strategieplans für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung eingesetzt.

Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, z.B. dorf-gemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung ländlicher Bausubstanz sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden. Die Umsetzung der Ortskernentwicklungskonzepte kann durch eine geförderte Dorfmoderation unterstützt werden.

Die Mittel des Sonderrahmenplans sollen insbesondere für die Förderung der Ortskernentwicklung verwendet werden. Nach Ziffer 3.0 kann auch die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAK-G einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung gefördert werden. Da der Fördertatbestand durch den Bezug zum GAK-G sehr eng gefasst ist, wird er seit 2019 auch außerhalb der Ortskernentwicklung angeboten, um die Bedarfe im Land zu eruieren. Die Nachfrage nach entsprechenden Projekten ist allerdings bisher gering.

Die 2017 eingeführte Fördermaßnahme 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein weiterhin nicht angeboten. Der GAK-Rahmenplan bietet die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen zu gewähren. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung und der Förderung von Modernisierungen bestehender MarktTreffs können finanzschwache Gemeinden eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten.

Bundesweit modellhaft wird darüber hinaus zurzeit ein gemeinsames Projekt mit dem Kreis Steinburg zur nachhaltigen Nutzung vorhandener dörflicher Bausubstanz umgesetzt. In einem ersten Schritt hat der Kreis Steinburg Eigentümern von historischen Gebäuden mit landwirtschaftlichem Bezug eine professionelle Beratung zur Umnutzung und zum Erhalt der Gebäude angeboten. Im Rahmen eines LEADER-Projektes

der AktivRegionen Steinburg und Holsteiner Auenland wurden so bereits 45 Konzepte zur Umnutzung landwirtschaftlicher bzw. dörflicher Bausubstanz entwickelt. In einem zweiten Schritt soll Hauseigentümern durch eine Förderung mit GAK-Mitteln die Umsetzung dieser Konzepte ermöglicht werden. Gleich mehrere Ziele der GAK werden durch dieses Projekt realisiert: Sicherung der Grundversorgung, Behebung von Gebäudeleerständen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum.

Regionalbudget

Mit dem GAK-Rahmenplan 2019 wurde der Förderbereich ILE um die Maßnahme 9.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zurzeit ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) AktivRegionen als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wurde den LAG AktivRegionen jährlich seit 2019 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten. Derzeit wird es von 19 LAG AktivRegionen genutzt. Auf die Weise sind in den letzten Jahren mehrere hundert Kleinprojekte entstanden, die zu einer Belebung der ländlichen Räume beigetragen haben. Das Regionalbudget genießt in den Regionen eine hohe Akzeptanz.

Die derzeitige Befristung dieser Maßnahme bis 31.12.2023 wird im Rahmenplan 2023 voraussichtlich zunächst um zwei Jahre verlängert. Bei einem positiven Ergebnis der geplanten Evaluierung dieser Maßnahme wäre eine Entfristung möglich.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Über die Maßnahme 5.0 werden gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gefördert, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Natur- und Artenschutz, Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Schwerpunkt der Förderung über die GAK ist der zukunftsfähige Ausbau des ländlichen Wegenetzes inklusive der Brücken. Neben den umfassenden Flurbereinigungen stellt der freiwillige Landtausch nach § 103a FlurbG ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die Tauschpartner bedienen sich der Landgesellschaft Schleswig-Holstein als Helfer, um die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Für die Kosten des Helfers erhalten die Tauschpartner eine Förderung. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, unterversorgte ländliche Gebiete besser an die Breitbandnetze anzuschließen. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Gigabitausbau und die damit angestrebten Versorgungsziele. Damit soll insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen ein adäquater Zugang zu modernen Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht werden.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen,
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur),

- für erforderliche Vorbereitung und Begleitung inkl. Planungsleistungen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt in Schleswig-Holstein bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Rahmenplan 2022 ist die Aufgreifschwelle für die Förderung auf 100 Mbit/s heraufgesetzt worden.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert. Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Stallbaumaßnahmen werden mit Umschichtungsmitteln (100 % EU-Mittel) aus der ersten Säule der GAP gefördert. Die zusätzlichen GAK-Mittel werden die Förderung von „Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung“ verstärken. Im GAP-Übergangszeitraum 2021-2022 wird die Agrarinvestitionsförderung fortgeführt und aus der GAK mitfinanziert, damit interessierte Landwirte weiterhin die Möglichkeit haben, für Stallbaumaßnahmen einen Zuschuss zu beantragen.

Im Mittelpunkt stehen

- Anpassungen im Bereich der Sauenhaltung aufgrund der TierSchNutzTV,
- neue Fördermöglichkeiten im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (SIUK - spezielle Investitionen im Umwelt- und Klimaschutzbereich),
- höhere Zuschüsse für bestimmte Investitionen im Sauen- und Rinderbereich sowie zur Emissionsminderung.

Nährstoffeffizienz und Nährstoffmanagement

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Düngeverordnung hat das damalige MELUND bis 2020 Investitionen zur „Verbesserung der Nährstoffeffizienz und des Nährstoffmanagements“ gefördert, wie die Erweiterung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und die Beschaffung emissionsarmer Ausbringungstechnik. Diese Fördermaßnahme ist im GAK-Rahmenplan in den Jahren 2021 bis 2024 ausgesetzt, da in dieser Zeit ein gesondertes Förderprogramm des Bundes gilt.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Landwirtschaft

Im EU-Förderzeitraum 2014 bis 2022 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und/oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen. Die durch Schleswig-Holstein mitinitiierte Ausweitung der Förderung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben auf mittlere Unternehmen ab 2021 ermöglicht es, regionale Schlachtstrukturen in der Fläche in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und in geschlossenen Ketten eine ausgeprägte lokalregionale Wertschöpfung herbeizuführen.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Förderperiode 2014-20, Abwicklung noch bis Ende 2023) bzw. dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF, Förderperiode 2021-27). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) 508/2014 bzw. 2021/1139 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen. Die Förderung ist beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen der Fischverarbeitung und -vermarktung.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten

Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus.

Ökologischer Landbau

Ziel der Förderung des Ökolandbaus ist in Schleswig-Holstein vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Daneben dient die Förderung von Landwirten, die den gesamten Betrieb gemäß EU-Öko-Verordnung bewirtschaften, auch dem Bodenschutz und dem Schutz der Biodiversität.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein. Sie baut damit unter anderem auf das Nationale Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen auf. Die Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Derzeit werden in Schleswig-Holstein die Rassen Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Angler Rind alter Zuchtrichtung, Angler Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein gefördert. Im Verlauf der neuen Förderperiode ab 2023 ist die Aufnahme weiterer gefährdeter Nutztierassen geplant.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich umfasst seit 2017 die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Gefördert wird im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässer, die Wiedervernässung von Flächen und der Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. Einen Schwerpunkt nimmt ab 2020 der Insektenschutz ein. So leistet

diese Maßnahme einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

Vertragsnaturschutz

Seit dem Jahr 2019 ist ein Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland möglich. Mit diesem Vertragsmuster sollen botanisch wertvolle Grünlandhabitats erhalten und verbessert werden. Ab 2023 wird darüber hinaus die Umwandlung von Ackerland in Grünlandlebensräume gefördert.

Um die Ziele des Vogelschutzes von EU-rechtlich geschützten Arten, insbesondere der Weißwangengans zu erreichen, werden Verträge geschlossen, die auf die Duldung und Zurverfügungstellung von Nahrungsangeboten für diese Vogelarten abzielt. Neben dem dafür eingeführten Vertragsmuster "Rastplätze für wandernde Vogelarten" wird auch das Vertragsmuster „Halligprogramm“ angeboten. Letzteres zielt neben der Duldung von wandernden Vogelarten auf eine halligtypische Bewirtschaftung ab.

Förderbereich 5: Forsten

Nach dem Bundeswaldgesetz soll die Forstwirtschaft insbesondere mit Blick auf den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes und seine Bedeutung für die Umwelt nachhaltig gefördert werden. So soll mit der Förderung unter anderem dazu beigetragen werden, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder zu sichern und die Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft zu verbessern. Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist somit auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele und Interessen.

Die Auswirkungen von verschiedenen und sich teils wiederholenden Wetterextremen der jüngsten Vergangenheit haben die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaveränderung und den damit einhergehenden Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zu-

sammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere bei der Wiederaufforstung und Bekämpfung der trockenheitsbedingten Schäden, sind sehr hoch. Waldbesitzende und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Nur so ist es einem Großteil der forstlichen Akteure in Schleswig-Holstein möglich, die o.g. Aufgaben und Pflichten, die mit dem Waldbesitz einhergehen, zu erfüllen.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde seit 2020 ein erhöhter GAK-Mittel Betrag für die Erstaufforstung (Neuwaldbildung) bereitgestellt.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die Ausrichtung des Fördergrundsatzes liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme hat damit in der Vergangenheit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein flankiert und unterstützt die tiergesundheitslichen Initiativen des Landeskontrollverbandes.

Außerdem wird durch die Erfassung vieler Gesundheits- und Stoffwechselfparameter die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen gefördert, da diese Daten unmittelbar in die Zucht der verschiedenen Rinderrassen einfließen. Bisher wird die Fördermaßnahme in Schleswig-Holstein nur bei Milchrindern umgesetzt. Förderfähig sind ebenfalls die Tierarten Schwein, Schaf und Ziege. Das BMEL hat zwischenzeitlich den Fördergrundsatz überarbeitet und hat dazu Gespräche mit den Dachverbänden der Tierzuchtorganisationen geführt. Neben einer Aufstockung der Förderhöchstbeträge sind eine Erweiterung der Datenerfassung z.B. aus Gesund-

heitsmonitoringprogrammen vorgesehen sowie die Möglichkeit der Förderung der Erfassung von Genotypinformationen. Es ist daher vorgesehen, ab 2023 den Mittelan-satz für diese Maßnahme zu erhöhen.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in den schleswig-holsteinischen Oberflächengewässern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 und im kommenden dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Förderbereich 8: Küstenschutz

Im Jahr 2022 sind Mittel im Umfang von 86,0 Mio. € für den Küstenschutz eingeplant. Davon sind 38,0 Mio. € aus der GAK (davon 26,6 Mio. € Bundesmittel), 13,6 Mio. € EU-Mittel aus dem Landesprogramm ländlicher Raum, 11,4 Mio. € aus dem InfrastrukturModernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS) sowie rd. 23 Mio. € weitere Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld

(Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen, Wegebauten und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflut-schutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2022 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Sandvorspülung Föhr, Utersum
- Wellenüberschlagssicherung Föhr Toftum/Ackerum
- Fortführung der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Förderung der Warftverstärkung Hanswarft auf Hooge
- Vorarbeiten Eiderstedt: Deichverstärkung nördliches Eiderstedt
- Vorarbeiten Deichverstärkung Eiderdamm Nord
- Verstärkung der Ufermauer Westerland
- Forschungs- und Entwicklungsprojekt Sandentnahme NF Süd
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen
- Verstärkung Siel Wendtorf

Aus dem aktuellen Generalplan Küstenschutz ist zu entnehmen, dass insgesamt 74 Kilometer Landesschutzdeiche prioritär zu verstärken sind. Die Kosten für die Deichverstärkungen belaufen sich auf voraussichtlich 357 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden könnten, sind in dieser Summe nicht mit enthalten.

Anlage 1a: Finanzielle GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2021 (Beträge in tausend Euro)

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Landes-Haushalt 2021	Rahmenplan-Anmeldung 2021	interne Umschichtungen	Rückgaben/Verfall wg. Zweckbindung der Bundesmittel	Budget final	Ist 2021	Umsetzungsquote	Anteile der Maßnahmen an den Gesamtausgaben
a	b	c	d	e	f (=c-d-e)	g	h (=g / f)	i
(3) Einzelbetr. Maßnahmen	16.857,3	16.201,7	-52,0	-3.818,4	12.331,3	9.392,5	76,2%	12,63%
Zinszuschüsse (Abwicklung)	484,0	480,0	-5,8		474,2	457,8	96,5%	0,62%
Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	1.604,0	1.604,0			1.604,0	1.333,1	83,1%	1,79%
AFP: Zweckbindung Tierwohl	1.503,8	1.503,0		-1.296,7	206,3	170,9	82,8%	0,23%
Nährstoffmanagement	0,0	0,0			0,0	0,0	--	0,00%
Ausgleichszulage	0,0	0,0			0,0	0,0	--	0,00%
Ökolandbau, Vielfältige Kulturen	3.926,0	3.300,0			3.300,0	2.504,1	75,9%	3,37%
Investiver Naturschutz	717,0	717,0			717,0	593,4	82,8%	0,80%
Vertragsnaturschutz	100,0	76,0	-46,2		29,8	24,3	81,5%	0,03%
SRP Insektenschutz	8.522,5	8.521,7		-2.521,7	6.000,0	4.308,9	71,8%	5,79%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	690,0	1.368,0	-210,9	0,0	1.157,1	1.031,2	89,1%	1,39%
Landwirtschaft	450,0	1.128,0	-24,8		1.103,2	977,3	88,6%	1,31%
Fischwirtschaft	240,0	240,0	-186,1		53,9	53,9	100,0%	0,07%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5.449,0	5.449,0	529,6	0,0	5.978,6	5.869,1	98,2%	7,89%
								0,00%
(6) Forstliche Maßnahmen	8.101,3	7.997,0	0,0	-2.310,0	5.687,0	2.353,0	41,4%	3,16%
ohne Zweckbindung	1.674,0	1.694,0			1.694,0	1.789,0	42,7%	2,40%
Zweckbindung Waldumbau	4.010,0	4.010,0		-1.510,0	2.500,0			
Zweckbindung Extremwetter	2.417,3	2.293,0		-800,0	1.493,0	564,0	37,8%	0,76%
(7) Sonstige Maßnahmen	66,0	66,0	0,0	0,0	366,0	365,9	100,0%	0,49%
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	300,0	300,0			300,0	300,0	100,0%	0,40%
Vielfalt tiergentsicher Ressourcen	66,0	66,0			66,0	65,9	99,8%	0,09%
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)	26.125,0	29.000,0	-266,7	-3.504,8	25.228,5	16.070,3	63,7%	21,60%
ILE, regulär	9.000,0	9.000,0	-266,7		8.733,3	6.046,0	69,2%	8,13%
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung	17.125,0	20.000,0		-3.504,8	16.495,2	10.024,3	60,8%	13,47%
Zwischensumme Agrarstruktur	57.288,6	60.081,7	0,0	-9.633,2	50.748,5	35.082,0	69,1%	47,16%
(8) Küstenschutz	39.310,7	39.310,7	0,0	0,0	39.310,7	39.310,7	100,0%	52,84%
reguläre Maßnahmen	31.025,0	31.025,0			31.025,0	31.025,0	100,0%	41,70%
Sonderrahmenplan	8.285,7	8.285,7			8.285,7	8.285,7	100,0%	11,14%
Gesamt	96.599,3	99.392,4	0,0	-9.633,2	90.059,2	74.392,7	82,6%	100,00%
davon Bund insgesamt	61.890,7	63.566,5	0,0	-5.779,9	57.966,6	48.566,7	83,8%	65,28%
davon Land insgesamt	34.708,7	35.825,9	0,0	-3.853,3	32.092,6	25.826,0	80,5%	34,72%

Anlage 1b: Inhaltliche GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2021

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	2021		
	Anzahl der Förderfälle	Förderumfang	Fördersumme [Tsd. €]
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen			
AFP: Stallbau Tierwohl	2		170,9
AFP: Nährstoffmanagement	15		1.333,1
Ökolandbau (Einführung + Beibehaltung)	433	37.915 ha	2.398,1
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	38	4.361 ha	106,0
Investiver Naturschutz (einschl. SRP)	39		4.902,3
Vertragsnaturschutz	21	53,6 ha	24,3
(4) Verbesserung der Marktstruktur			
Marktstruktur Landwirtschaft	3		977,3
Marktstruktur Fischwirtschaft	2		53,9
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen			
Binnenhochwasserschutz	7	200 ha geschützt	133,0
Naturnahe Gewässerentwicklung	167	69 ha, 27 km	5.736,0
(6) Forstliche Maßnahmen			
Naturnahe Waldbewirtschaftung	430	271 ha	1.394,6
Forstwirtschaftliche Infrastruktur	5	4,7 km	111,3
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	6		119,1
Erstaufforstung	143	550,16 ha	164,0
Maßnahmen nach Extremwetterereignissen	143	24,97 ha	564,0
(7) Sonstige Maßnahmen			
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	1		300,0
Vielfalt tiergentsicher Ressourcen	47		65,9
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (einschl. SRP)			
Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden	85		1.855,0
Dorfentwicklung	53		7.883,3
Bodenordnung	62	27.201 ha	1.441,0
Breitband	2	6.669 Haushalte	416,0
Basisdienstleistungen	5		1.402,0
Regionalbudgets (Lokale Aktionsgruppen)	19		3.073,0
(8) Küstenschutz (einschl. SRP)		geschützte Fläche	
Hochwasserschutzwerke	22	7.060 ha	23.771,7
Sperrwerke	7	10.800 ha	4.004,0
Buhnen, sonstige Einbauten	1	320 ha	3.276,0
Sandvorspülungen	2	2.700 ha	6.207,0
Uferschutzwerke	1	820 ha	2.052,0

(Basis: GAK-Monitoring 2021)

Anlage 2a: Anmeldungen Schleswig-Holsteins zum GAK-Rahmenplan 2022 (Beträge in tausend Euro)

Förderbereiche des GAK-Rahmenplans blaue Schrift: Zweckbindungen Bundesmittel	Anmeldung zum Rahmenplan 2022	davon		Bundesmittel- Rahmen	Bundesmittel- Verzicht
		Bundes- mittel	Landes- mittel		
Regulärer Rahmenplan gesamt	69.819,7	44.878,8	24.941,0	46.166,8	-1.288,0
mit flexiblem Bundesanteil:	52.866,0	34.706,5	18.159,5	34.706,5	0,0
FB 1 - ILE, ohne SRP	8.609,6	5.165,8	3.443,8		
FB 2 - AFP: Zinszuschüsse	302,2	181,3	120,9		
FB 2 - AFP, regulär	1.604,0	962,4	641,6		
FB 3 - V+V Landwirtschaft	450,0	270,0	180,0		
FB 3 - V+V Fischwirtschaft	193,3	116,0	77,3		
FB 4 - Ökolandbau	4.142,9	2.485,7	1.657,2		
FB 4 - investiver Naturschutz	613,6	368,2	245,4		
FB 4 - Vertragsnaturschutz	35,0	21,0	14,0		
FB 4 - Vielfalt tiergenetischer Ressourcen	66,0	39,6	26,4		
FB 5 - Forst, A.Waldumbau	1.200,0	720,0	480,0		
FB 5 - Forst, übrige Maßnahmen	467,0	280,2	186,8		
FB 6 - Gesundheit und Robustheit	300,0	180,0	120,0		
FB 7 - Wasserwirtschaft	5.013,1	3.007,8	2.005,2		
FB 8 - Küstenschutz, ohne SRP	29.869,3	20.908,5	8.960,8		
FB 9 - Benachteiligte Gebiete	0,0	0,0	0,0		
Zweckbindungen im regulären Rahmenplan:	16.953,7	10.172,2	6.781,5	11.460,3	-1.288,1
- AFP: Tierwohl	1.503,8	902,3	601,5	902,3	0,0
- AFP: Nachrüstung Güllelager-Abdeckungen	4.511,3	2.706,8	1.804,5	2.706,8	0,0
- AFP: emissionsarme Stall(um)bauten	4.511,3	2.706,8	1.804,5	2.706,8	0,0
- MSUL: Schutz vor Wolfsschäden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Forst: Waldumbau (FB 5A)	4.010,0	2.406,0	1.604,0	3.368,4	-962,4
- Forst: Maßnahmen nach Extremwetter (FB 5F)	2.417,3	1.450,4	966,9	1.776,0	-325,6
Sonderrahmenpläne (SRP)	40.305,6	24.997,7	15.307,9	26.151,1	-1.153,4
SRP Küstenschutz	8.143,0	5.700,1	2.442,9	5.700,0	0,1
SRP Ländliche Entwicklung	17.125,0	10.275,0	6.850,0	11.428,5	-1.153,5
SRP Insektenschutz (bisherige Maßnahmen)	8.521,3	5.112,8	3.408,5	5.112,8	0,0
SRP Insektenschutz (Erschwemisausgleich Pflanzenschutz)	6.516,3	3.909,8	2.606,5	3.909,8	0,0
Gesamt	110.125,3	69.876,4	40.248,9	72.317,9	-2.441,5

Anlage 2b: Anmeldungen Schleswig-Holsteins zum GAK-Rahmenplan 2022

(Beträge in tausend Euro)

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	2022		
	Landes-Haushalt	Rahmenplan-Anmeldung	Anteile der Maßnahmen am Rahmenplan
(3) Einzelbetr. Maßnahmen	32.396,2	32.261,7	29,3%
Zinszuschüsse (Abwicklung)	332,1	302,2	0,3%
AFP regulär	1.604,0	1.604,0	1,5%
AFP Zweckbindung Tierwohl	1.503,8	1.503,8	1,4%
AFP Zweckbindung emissionsarme Stal(um)bauten	4.511,3	4.511,3	4,1%
AFP Zweckbindung Güllelagerabdeckungen	4.511,3	4.511,3	4,1%
Ausgleichszulage	0,0	0,0	0,0%
Ökolandbau, Vielfältige Kulturen	4.077,9	4.142,9	3,8%
Investiver Naturschutz	717,0	613,6	0,6%
Vertragsnaturschutz	100,0	35,0	0,0%
SRP Insektenschutz (originär)	8.522,5	8.521,3	7,7%
SRP Insektenschutz (Erschwernisausgleich Pflanzenschutz)	6.516,3	6.516,3	5,9%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	690,0	643,3	0,6%
Landwirtschaft	450,0	450,0	0,4%
Fischwirtschaft	240,0	193,3	0,2%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5.299,0	5.013,1	4,6%
(6) Forstliche Maßnahmen	7.214,3	8.094,3	7,4%
(7) Sonstige Maßnahmen	366,0	366,0	0,3%
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	300,0	300,0	0,3%
Vielfalt tiergenetischer Ressourcen	66,0	66,0	0,1%
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)	25.875,0	25.734,6	23,4%
ILE regulär	25.875,0	8.609,6	7,8%
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung		17.125,0	15,6%
Zwischensumme Agrarstruktur	71.840,5	72.113,0	65,5%
(8) Küstenschutz	39.041,6	38.012,2	34,5%
reguläre Maßnahmen	30.898,7	29.869,3	27,1%
Sonderrahmenplan	8.142,9	8.142,9	7,4%
Gesamt	110.882,1	110.125,2	100,0%
davon Bund insgesamt	70.433,4	69.876,3	63,5%
davon Land insgesamt	40.448,7	40.248,9	36,5%

Anlage 3: Haushaltsentwurf 2023 (Kapitel 1320 gem. Kabinettsbeschluss vom 13.12.22)

(Beträge in tausend Euro)

Maßnahmegruppen im Kapitel 1320	Landes-Haushalt 2022	Haushaltsentwurf 2023	Veränderung
(3) Einzelbetr. Maßnahmen	32.396,2	26.865,5	-5.530,7
Zinszuschüsse (Abwicklung)	332,1	218,0	-114,1
AFP	3.107,8	5.998,0	2.890,2
Bau emissionsarmer Ställe und Lagerstätten	4.511,3	0,0	-4.511,3
Güllelagerabdeckungen	4.511,3	0,0	-4.511,3
Ausgleichszulage	0,0	0,0	0,0
Ökolandbau, einschl. Sonderrahmenplan	4.077,9	4.130,0	52,1
Investiver Naturschutz, einschl. Sonderrahmenplan	15.755,8	15.519,5	-236,3
Vertragsnaturschutz, einschl. Sonderrahmenplan	100,0	1.000,0	900,0
(4) Verbesserung der Marktstruktur	690,0	603,6	-86,4
Landwirtschaft	450,0	422,2	-27,8
Fischwirtschaft	240,0	181,4	-58,6
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5.299,0	4.703,8	-595,2
(6) Forstliche Maßnahmen	7.214,3	7.572,1	357,8
(7) Sonstige Maßnahmen	366,0	570,0	204,0
Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	300,0	70,0	-230,0
Vielfalt tiergentischer Ressourcen	66,0	500,0	434,0
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)	25.875,0	24.118,4	-1.756,6
ILE gesamt, einschließlich Sonderrahmenplan	25.875,0	24.118,4	-1.756,6
Zwischensumme Agrarstruktur	71.840,5	64.433,4	-7.407,1
(8) Küstenschutz	39.041,6	41.275,2	2.233,6
reguläre Maßnahmen	30.898,7	28.032,3	-2.866,4
Sonderrahmenplan	8.142,9	13.242,9	5.100,0
Gesamt	110.882,1	105.708,6	-5.173,5
davon Bund insgesamt	70.433,4	67.552,7	-2.880,7
davon Land insgesamt	40.448,7	38.155,9	-2.292,8